## Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit

**1. Allgemeine Angaben**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**Wie lässt sich die Verarbeitungstätigkeit benennen? | **Aktenzeichen**      | **Stand:**hier Bearbeitungsdatum eingeben |
| **Verantwortliche (**Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle)**Otto-Friedrich-Universität Bamberg****Präsident Prof. Dr. Kai Fischbach****Kanzlerin Dr. Dagmar Steuer-Flieser**Kapuzinerstraße 1696047 BambergTelefon: +49 951 863 0Telefax: +49 951 863 1005E-Mail: ul.datenschutz@uni-bamberg.de |
| **Falls zutreffend: Angaben zu weiteren gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen i. S. d. Art. 26 DSGVO** (jeweils Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)Wird die Datenverarbeitung zusammen mit einem (oder mehreren) anderen Beteiligten durchgeführt, der bzw. die über Inhalt und Ablauf der Datenverarbeitung mitbestimmt bzw. mitbestimmen? 🡪 z.B. Projektpartner aus der Wissenschaft oder aus der Wirtschaft, weitere Behörden etc. 🡪 diese weiteren Verantwortlichen dann hier nennen |
| **Inneruniversitäre Ansprechstelle für die Verarbeitungstätigkeit**Stelle innerhalb der Universität, an der die Datenverarbeitung (primär) erfolgt, z.B. Fakultät, Institut, Lehrstuhl bzw. Professur, Abteilung, Referat 🡪 hier konkrete Stelle sowie deren Ansprechperson und Kontaktdaten aufführen |
| **Behördlicher Datenschutzbeauftragter** (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)Datenschutzbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität BambergKapuzinerstraße 2596047 BambergTelefon: +49 951 863 1030FAX: +49 951 863 4030E-Mail: datenschutzbeauftragter@uni-bamberg.de |

**2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

|  |
| --- |
| **Zwecke**Welche Ziele werden mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten angestrebt? 🡪 z.B. Durchführung von Lehre, Verwaltungsaufgaben oder Veranstaltungen, Bereitstellung von Diensten, Evaluation, wissenschaftliche Forschung etc. 🡪 den einschlägigen Zweck dann näher erläutern bzw. konkretisieren |
| **Rechtsgrundlagen**Ist mit dem Datenschutzbüro zu klären; im Regelfall handelt es sich bei der Rechtsgrundlage um die Erfüllung universitärer Aufgaben oder eine Einwilligung der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen. |

**3. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten**

|  |  |
| --- | --- |
| **Lfd. Nr.** | **Bezeichnung der Daten** |
|  | Welche Daten und Datenarten werden verarbeitet? 🡪 z.B. Adressdaten, soziodemographische Daten, Einstellungen und Überzeugungen, Leistungsdaten, Prüfungsdaten, Gesundheitsdaten, 🡪 einschlägige Datenkategorien noch näher ausführen |

**4. Kategorien der von der Verarbeitungstätigkeit betroffenen Personen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Lfd. Nr.**  | **Betroffene Personen** |
|  | Von welchen Personen bzw. von welchen Personenkreisen sollen Daten erfasst werden? 🡪 z.B. Studierende, Beschäftigte, Versuchsteilnehmende, Veranstaltungsbesuchende, … |

**5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden (inkl. weiterer Organisationseinheiten innerhalb der Universität), einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Lfd. Nr.**  | **Empfänger**  | **Anlass der Offenlegung** |
|  | An wen werden personenbezogene Daten weitergegeben?🡪 z.B. weitere Stellen der Universität, Projektpartner, Dienstleister, evtl. an gar niemanden | Und warum?🡪 z.B. für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle, um einen Dienst/ein Softwareprogramm anbieten zu können, zur Erfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung etc. |

**6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Lfd. Nr.**  | **Drittland oder internationale Organisation**  | **Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO** |
|  | Werden personenbezogene Daten auch an Länder bzw. Organisationen außerhalb des Geltungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung (EU, EWR) übermittelt? 🡪 falls ja, hier konkrete Länder bzw. Organisationen nennen | Sind mit dem Datenschutzbüro zu klären |

**7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

|  |  |
| --- | --- |
| **Lfd. Nr.**  | **Löschungsfrist** |
|  | Wie lange werden die Daten gespeichert bzw. wann werden die Daten (spätestens) gelöscht? |

**8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG**

|  |
| --- |
| Falls die Verarbeitung auf den zentralen Systemen des IT-Service erfolgt: „Die Verarbeitung erfolgt auf den vom IT-Service betriebenen zentralen Systemen der Universität Bamberg. Der IT-Service sorgt auf Basis eines IT-Sicherheitsmanagementsystems für die Gewährleistung der Sicherheit der Systeme und personenbezogenen Daten. Nähere Informationen erteilt der IT-Service.“oderfallspezifische Angaben der Maßnahmen zum Schutz der Daten |

**Weitere Angaben**

**9. Datenschutz-Folgenabschätzung**

|  |
| --- |
| **Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?**[ ]  Ja, [ ]  Nein Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen       |
| **Begründung**Falls nein bspw.: Die Form der Verarbeitung hat kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge. Eine Folgenabschätzung ist daher nicht erforderlich. |

**10. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten**

|  |
| --- |
| **Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?** [ ]  Ja [ ]  Nein |
| **Ggf. nähere Erläuterung**     |

## Erläuterungen zum Muster

**Welche Verarbeitungstätigkeiten sind in das Verzeichnis aufzunehmen?**

Aufzunehmen sind alle *ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitungstätigkeiten* – also alle Verarbeitungstätigkeiten, die ganz oder teilweise mit Hilfe von IT-Systemen erfolgen.

*Nichtautomatisierte Verarbeitungstätigkeiten* sind aufzunehmen, soweit die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs. 1 DSGVO, Art. 2 Satz 2 BayDSG).

„Dateisystem“ ist nach Art. 4 Nr. 6 DSGVO jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist. Diese Voraussetzung wird regelmäßig vorliegen, wenn eine strukturierte Verarbeitungstätigkeit schriftlich oder elektronisch dokumentiert und in einer Registratur gespeichert wird, wie dies bei Behörden üblich ist (vgl. z. B. §§ 12 ff. der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO). Insbesondere die Verwendung von Vordrucken für die Erhebung von Daten oder den Verwaltungsablauf ist ein Anhaltspunkt für die Pflicht zur Aufnahme in das Verarbeitungsverzeichnis.

Das Verarbeitungsverzeichnis soll einerseits alle Verarbeitungstätigkeiten ausreichend konkret darstellen, anderseits nicht zu kleinteilig sein. Der Begriff der „Verarbeitungstätigkeit“ umfasst alle Verarbeitungsschritte, Vorgänge und Vorgangsreihen, die einem gemeinsamen, festgelegten Zweck dienen. Es ist daher nicht zu jedem einzelnen Verarbeitungsschritt bzw. Vorgang oder zu einer Vorgangsreihe ein eigener Verzeichniseintrag zu erstellen. Vielmehr ist ein zusammenfassender Verzeichniseintrag für die durch den Zweck gleichsam „verklammerte“ Verarbeitungstätigkeit ausreichend. Insbesondere müssen Verarbeitungsschritte, die nur untergeordnete Hilfsfunktion haben und damit keinem eigenen neuen Zwecken, sondern letztlich nur dem Zweck der eigentlichen Verarbeitungstätigkeit dienen, nicht gesondert aufgeführt werden.

Beispiele für aufzunehmende Verarbeitungstätigkeiten (bei Behörden allg.):

* Personalaktenverwaltung
* Beihilfebearbeitung
* Wohngeldbearbeitung
* Bearbeitung von Bauanträgen
* Verwaltung der Zeiterfassung
* Einzelne Videoüberwachungen (auch mit mehreren Kameras, soweit an einem Ort)
* Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
* Fahrerlaubnisverwaltung
* Kfz-Zulassung

**Zu Nr. 1 (Allgemeine Angaben)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO)

Die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit soll allgemeinverständlich sein und den jeweiligen Zweck erkennen lassen. Beispiele siehe oben.

„Verantwortlicher“ ist die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die selbst oder mittels eines Auftragsverarbeiters die Verarbeitung durchführt. Die in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO genannten „Vertreter“ beziehen sich auf den Vertreter im Sinne von Art. 4 Nr. 17 DSGVO und sind damit für öffentliche Stellen nicht relevant.

„Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ liegen vor, wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Als „Anschrift“ ist jeweils Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer anzugeben.

Bei der verantwortlichen Organisationseinheit ist der Lehrstuhl, die Professur, das Institut, die Fakultät, das Projekt, das Dezernat, das Referat, die Abteilung oder die sonstige Organisationseinheit der Universität anzugeben, in der die Verarbeitungstätigkeit erfolgt. Beispiele: „Studierendenkanzlei“, „Dekanat WIAI“, „Trimberg Research Academy“ oder „Diplomprüfungsausschuss Psychologie“.

**Zu Nr. 2 (Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DSGVO; Art. 31 Satz 1 BayDSG)

Die Angabe der Rechtsgrundlagen der Verarbeitungstätigkeit geht über die in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO aufgeführten Mindestangaben hinaus. Die Angabe dient dem Nachweis, dass diese Frage geprüft wurde. Für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz (vgl. Art. 28 Abs. 1 BayDSG) ist die Angabe der Rechtsgrundlagen demgegenüber verpflichtend (Art. 31 Satz 1 BayDSG).

Soweit keine bereichsspezifische gesetzliche Regelung besteht, kommen als Rechtsgrundlagen die allgemeinen Verarbeitungsbefugnisse nach Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 BayDSG, gegebenenfalls auch die unmittelbar geltenden Tatbestände nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Betracht – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 DSGVO und Art. 8 BayDSG.

**Zu Nr. 3 (Kategorien der personenbezogenen Daten)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO)

Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z. B. „Name und Vorname“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z. B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich. Die Bezugnahme auf beigefügte Beschreibungen von Datensätzen ist zulässig, wenn aus diesen die personenbezogenen Daten eindeutig hervorgehen.

**Zu Nr. 4 (Kategorien der betroffenen Personen)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO)

Zu beschreiben sind hier Personengruppen, die von der Verarbeitung betroffen sind. Beispiele: „Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer“, „Versuchspersonen“.

Anzugeben sind auch Personengruppen innerhalb der öffentlichen Stelle, deren Daten verarbeitet werden. Beispiele: „Studierende“, „wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Zu Nr. 5 (Kategorien der Empfänger)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DSGVO)

Nach Art. 4 Nr. 9 DSGVO ist Empfänger „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht“. Zu den Empfängern gehören daher auch Auftragsverarbeiter sowie Stellen innerhalb der Universität mit anderen Aufgaben, denen die Daten regelmäßig weitergegeben werden oder die regelmäßig Zugriff auf die Daten haben.

Zu beachten ist ferner die Ausnahmeregelung des Art. 4 Nr. 9 Satz 2 DSGVO, wonach Behörden unter bestimmten, in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen nicht als Empfänger gelten.

**Zu Nr. 6 (Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e DSGVO)

Als Drittländer werden alle Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes bezeichnet. Im Falle einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nach Art. 44 DSGVO sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen aus Kapitel V (Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO, geeignete Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten nach Art. 46 DSGVO oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO) in Spalte 3 festzuhalten. Soweit erforderlich kann dazu auf ergänzende Dokumente verwiesen werden (ausführliche Informationen zum internationalen Datenverkehr finden sich beim BayLfD, [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de))

**Zu Nr. 7 (Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien)**(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f DSGVO)

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie verarbeitet werden (Grundsatz der „Speicherbegrenzung“, Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO). Gespeicherte Daten sind daher unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle nicht mehr erforderlich sind (vgl. DSGVO-Erwägungsgrund 39). Der Verantwortliche sollte daher Fristen für die Löschung
oder regelmäßige Überprüfung der personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. DSGVO-
Erwägungsgrund 39). Fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten.

Über den eigentlichen Speicherungsanlass hinaus (z. B. zur Bearbeitung eines Antrags auf Baugenehmigung) kann eine Speicherung auch zur Erfüllung von Dokumentationspflichten oder von archivrechtlichen Anbietungspflichten (vgl. Art. 26 Abs. 6 BayDSG) erforderlich sein.

Anzugeben ist auch der Beginn der Löschungsfrist.

**Zu Nr. 8 (Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO; Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG)

Hier sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO allgemein zu beschreiben. Trotz der in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO verwendeten Formulierung „wenn möglich“ hat der Verantwortliche hier in aller Regel Angaben zu machen, da er ohnehin verpflichtet ist, „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen. Entsprechende Informationen werden dem Verantwortlichen daher in aller Regel vorliegen.

Eine Beschreibung von Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG ist erforderlich, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht zentral ist insbesondere die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Es ist zulässig und oft auch ausreichend, wenn dazu und im Hinblick auf die weiteren in Art. 32 Abs. 1 DSGVO genannten Maßnahmen auf ein vorhandenes Informationssicherheitskonzept verwiesen wird (vgl. Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayDiG).

**Zu Nr. 9 (Datenschutz-Folgenabschätzung)**

Die Angabe, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitungstätigkeit durchzuführen ist, geht über die in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO aufgeführten Mindestangaben für die Beschreibung von Verarbeitungstätigkeiten hinaus. Sie dient dem Nachweis, dass diese Frage in Abstimmung mit dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten geprüft wurde.

Welches Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen von einer beabsichtigten Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeht und wie dieses Risiko bewältigt werden kann, ist vor jeder Verarbeitung zu prüfen. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DSGVO ist dagegen nur durchzuführen, wenn „eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ hat. Diese Voraussetzung wird nur bei wenigen Verarbeitungstätigkeiten vorliegen.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist „vorab“, d.h. vor dem erstmaligen Einsatz einer Verarbeitung durchzuführen. Für bereits laufende Verarbeitungen, die ohne wesentliche Änderungen fortgeführt werden und die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern, ist diese nachzuholen.

**Zu Nr. 10 (Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten)**

Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG). Eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist nach Art. 24 Abs. 5 BayDSG auch vor dem Einsatz einer Videoüberwachung einzuholen.